



Vollzug des Bundeskinderschutzgesetzes

Stichpunkthaltige Übersicht zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII

Erstellung des Übersichtsblattes: Gemeinde Zeitlarn, Frau Küffner

Gesetz

In Kraft seit: 01.01.2012

Regelung:

Ehrenamtliche, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, müssen ein sog. „erweitertes Führungszeugnis“ vorlegen.

Inhalt:

Schaffung von umfassenden Präventions- und Schutzmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen.

Regelung soll als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemeinen akzeptierten und durch geeignete sonstige Maßnahmen flankierenden Präventionskonzeptes verstanden werden.

Ziel:

Einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Inhalt erweitertes Führungszeugnis:

Das erweiterte Führungszeugnis ist eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen einer Person.

Umsetzung durch Vereine / Organisationen

Verein/Organisation unterzeichnet die Vereinbarung und ist verpflichtet nur Personen zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen zu Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag nach § 72 a SGB VIII vorlag.

Erfasster Personenkreis:

Haupt- und nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Personen die im Einzelfall gegen Entgelt beauftragt werden, ohne aber Angestellte zu sein.

Ehrenamtliche, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Beurteilungskriterien:

- Vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen die ausgenutzt oder missbraucht werden können.
- Vertrauensverhältnisse in denen Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter/Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können.
- Vorliegen eines Hierarchie- oder Machtverhältnisses z.B. bei Vorliegen einer steuernden, anlernenden, Wissen vermittelnden oder pflegenden Tätigkeit.

- Bestehendes Abhängigkeitsverhältnis bei Einzelfallkontakt, wenn besondere Merkmale vorliegen z. B. Kleinkinder, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung.
- Tätigkeiten in abgeschlossenen, vor öffentlichen Einblicken geschützten Räumen z.B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen.
- Bei struktureller Zusammensetzung einer Gruppe z. B. Ferienfreizeiten, Zeltlager oder Einzelkontakt z.B. Nachhilfeunterricht, Musikunterricht usw.
- Art der Tätigkeit mit einer gewissen Intimität oder Wirken z.B. bei Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden.

Ausnahmen:

Wenn die Art des Kontaktes zum Kind oder Jugendlichen kein oder nur minimales Gefährdungspotential aufweist.

- Keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung. Maßgeblich hierbei ist der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.
- Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bei Tätigkeit eines Jugendlichen (14 – 17 Jahre) ist gering.
- Intensität des Kontaktes weist kein oder nur minimales Gefährdungspotential auf z.B. mehrere Personen üben Tätigkeit aus.
- Gut einsehbare Räumlichkeiten z.B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest.

Empfehlung:

Im Regelfall ein erweitertes Führungszeugnis einholen.

Erweitertes Führungszeugnis:

- Antragsteller wird von Verein/Organisation aufgefordert ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- Verein/Organisation stellt mit Einzel- oder Sammelnachweis eine Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit des Antragstellers aus.
- Die Bestätigung ist dem Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses vorzulegen.
- Das Führungszeugnis ist gebührenfrei und wird per Post zugeschickt.
- Gültigkeitszeitraum 5 Jahre.

Einsichtnahme Führungszeugnis:

Um die Vereine/Organisationen zu entlasten wurde vereinbart, dass das Führungszeugnis im Rathaus der Gemeinde vorgelegt wird.

Bescheinigung für Antragsteller:

Zur Vorlage bei Vereinen und Verbänden wird von Seiten der jeweiligen Gemeinde eine Bescheinigung erstellt.

Information für Verein:

Der Antragsteller ist verpflichtet bei den Vereinen oder Organisationen die Bescheinigung vorzulegen, bei denen er ehrenamtlich tätig ist. Die Bescheinigung bleibt in seinem Besitz. Der Verein darf eine Kopie von der Bescheinigung anfertigen.